

**1037 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

Ausgedruckt am 19. 5. 1993

# Regierungsvorlage

## ABKOMMEN

**zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze**

In der Absicht, die gegenseitige Übernahme von eigenen Staatsangehörigen und Drittäusländern an der gemeinsamen Grenze im Geiste der gutnachbarten Beziehungen zu regeln, haben die Regierung der Republik Österreich und die Regierung der Republik Slowenien (im weiteren Vertragsparteien genannt) folgendes vereinbart:

### Artikel 1

(1) Jede Vertragspartei übernimmt ohne besondere Formalität aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei jede Person, von der glaubhaft gemacht wird, daß sie ihre Staatsangehörigkeit besitzt. Stellt sich nachträglich heraus, daß die Person im Zeitpunkt der Einreise diese Staatsangehörigkeit nicht besessen hat, so muß sie von der anderen Vertragspartei zurückgenommen werden; dies gilt nicht, falls die Behörden der Vertragspartei, die die Person übernommen hat, dieser zu Unrecht ein Reisedokument ausgestellt haben.

(2) Kann die Staatsangehörigkeit nicht glaubhaft gemacht werden, so wird die diplomatische Mission oder konsularische Vertretung jener Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit die Person vermutlich besitzt, diese auf Ersuchen unverzüglich klarstellen.

### Artikel 2

Die Übergabe einer Person, die wegen ihres Alters, Gesundheitszustandes oder aus anderen schwerwiegenden Gründen besonderer Pflegebedarf, wird der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung jener Vertragspartei, deren Staatsangehörigkeit die Person besitzt, angekündigt, damit diese Vertragspartei die notwendigen Maßnahmen zur Übernahme der Person treffen kann. Innerhalb eines Monats nach Ankündigung ist der Vertragspartei, auf deren Gebiet sich die Person aufhält, mitzuteilen, wo und wann die Übernahme erfolgen wird.

## SPORAZUM

**med Vlado Republike Avstrije in Vlado Republike Slovenije o prevzem oseb na skupni meji**

Z namenom, da v duhu dobrosedskih odnosov uredita obojestranski prevzem svojih državljanov in državljanov tretjih držav na skupni državni meji, sta se Vlada Republike Avstrije in Vlada Republike Slovenije (v nadaljevanju pogodbeni stranki) sporazumeli o naslednjem:

### 1. člen

(1) Vsaka pogodbena stranka brez posebnih formalnosti prevzame z območja druge pogodbene stranke vsako osebo, za katero je verodostojno dokazano, da ima njeni državljanstvo. Če se naknadno izkaže, da ta oseba v času vstopa v državo ni imela tega državljanstva, mora druga pogodbena stranka osebo ponovno sprejeti nazaj; to ne velja, če so uradni organi pogodbene stranke, ki je prevzela to osebo, tej neupravičeno izdali potni dokument.

(2) Če se državljanstva ne more verodostojno dokazati, bo diplomatsko ali konzularno predstavništvo pogodbene stranke, katere državljanstvo ta oseba domnevno ima, to na prošnjo nemudoma razjasnilo.

### 2. člen

Izročitev osebe, ki zaradi starosti, zdravstvenega stanja ali zaradi drugih tehnih razlogov potrebuje posebno nego, se najavi diplomatskemu ali konzularnemu predstavništvu pogodbene stranke, katere državljanstvo ta oseba ima, zato da ta pogodbena stranka lahko pravočasno poskrbi za vse potrebno za prevzem osebe. V roku enega meseca po najavi se mora pogodbeni stranki, na ozemlju katere se oseba nahaja, sporočiti, kje in kdaj bo opravljen prevzem.

**Artikel 3**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt einen Dritt ausländer, der aus ihrem Gebiet rechtswidrig in das der anderen Vertragspartei eingereist ist.

(2) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt den Dritt ausländer auf Grund einer Übernahmserklärung. Der Übernahmsantrag kann innerhalb von längstens 90 Tagen nach der rechtswidrigen Einreise des Dritt ausländers jederzeit gestellt werden. Der Antrag muß die Personaldaten der zu übernehmenden Person sowie Angaben enthalten, die die rechtswidrige Überschreitung der Grenze glaubhaft machen. Auf den Übernahmsantrag ist innerhalb von 72 Stunden nach dessen Übermittlung eine Antwort zu erteilen. Der Übernahmsantrag und die Ausstellung der Übernahmserklärung erfolgen österreichischerseits durch die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Steiermark und Kärnten, slowenischerseits durch die Verwaltung für innere Angelegenheiten, deren jeweiliger Verwaltungsbereich an die Republik Österreich grenzt.

(3) Ein Dritt ausländer wird formlos von den Grenzbehörden einer Vertragspartei übernommen, wenn die andere Vertragspartei innerhalb von sieben Tagen nach dem rechtswidrigen Grenzübertritt darum ersucht. Diese Vorgangsweise wird lediglich dann angewendet, wenn die Grenzbehörde der anderen Vertragspartei Angaben macht, die die Feststellung ermöglichen, daß die Person rechtswidrig die Grenze zwischen den Vertragsparteien überschritten hat. Wird die formlose Übernahme abgelehnt, so kann unter Hinweis darauf die Übernahme nach Absatz 2 beantragt werden.

(4) Stellt sich nachträglich heraus, daß der Dritt ausländer nicht aus dem Gebiet der anderen Vertragspartei eingereist ist, so muß er zurückgenommen werden.

(5) Sofern eine Person, die übergeben werden soll, nicht über ausreichende Mittel verfügt, trägt die Vertragspartei, auf deren Gebiet sich die Person aufhält, die Transportkosten bis zur Grenze.

**Artikel 4**

(1) Jede Vertragspartei übernimmt die polizeiliche Durchbeförderung von Dritt ausländern, wenn die andere Vertragspartei darum ersucht und die Übernahme durch den Zielstaat und durch allfällige weitere Durchbeförderungsstaaten sicherstellt.

(2) Die Durchbeförderung kann abgelehnt werden, wenn der Dritt ausländer

1. im Zielstaat oder in einem allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaat Gefahr läuft, unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe unterworfen zu werden, oder in seinem Leben oder seiner Freiheit aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität,

**3. člen**

(1) Vsaka pogodbena stranka prevzame državljana tretje države, ki je z njenega območja protipravno vstopil na območje druge pogodbene stranke.

(2) Zaprošena pogodbena stranka prevzame državljanina tretje države na podlagi izjave o prevzem. Prošnja za prevzem se lahko vloži kadarkoli, najkasneje v roku 90 dni po protipravnem vstopu državljanina tretje države. Prošnja mora vsebovati osebne podatke osebe za prevzem ter podatke, ki verodostojno dokazujo protipravni prestop meje. Na prošnjo za prevzem je potrebno odgovoriti v roku 72 ur po njeni izročitvi. Prošnjo za prevzem in izjavo o prevzemu pošlje s slovenske strani uprava za notranje zadeve, katere upravno območje meji na Republiko Avstrijo, na avstrijski strani pa varnostni direkciji za zvezni deželi Štajersko in Koroško.

(3) Državljanina tretje države pogodbena stranka prevzame brez formalnosti, če jo druga pogodbena stranka za to zaprosi v roku 7 dni po protipravnem prestopu meje. Tak postopek se uporablja samo takrat, če mejni organi druge pogodbene stranke navedejo podatke, ki omogočajo ugotovitev, da je oseba protipravno prestopila mejo med pogodbima strankama. Če se neformalni prevzem zavrne, je, sklicujoč se na to, možno zaprositi za prevzem po 2. odstavku tega člena.

(4) Če se naknadno izkaže, da državljan tretje države ni vstopil z območja druge pogodbene stranke, ga mora prva ponovno prevzeti.

(5) Če oseba, ki najbi jo prevzeli, nima dovolj lašnih sredstev, prevzame stroške prevoza do meje pogodbena stranka, na območju katere se oseba nahaja.

**4. člen**

(1) Vsaka pogodbena stranka prevzame prevoz državljanov tretjih držav pod policijskim nadzorom, če druga pogodbena stranka za to zaprosi in zagotovi prevzem osebe v ciljni državi in morebitnih drugih tranzitnih državah.

(2) Prevoz pod nadzorom se lahko odkloni :

1. Če državljanu tretje države v ciljni državi ali morebitni drugi tranzitni državi grozi nevarnost, da bo izpostavljen nehumanemu ravnanju ali obsojen na smrt, ali če bi bila njegovo življene ali njegova svoboda ogrožena zaradi rasne, verske ali nacionalne pripadnosti,

## 1037 der Beilagen

3

- seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten bedroht wäre, oder
2. im ersuchten Staat strafgerichtlich verfolgt werden müßte oder ihm im Zielstaat oder in einem allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaat strafrechtliche Verfolgung droht, ausgenommen wegen rechtswidrigen Grenzübertritts.
- (3) Das Ersuchen um polizeiliche Durchbeförderung wird auf direktem Weg zwischen dem österreichischen Bundesministerium für Inneres und dem Innenministerium der Republik Slowenien gestellt und erledigt. Das Ersuchen muß außer den persönlichen Daten des Drittäusländers auch die Erklärung enthalten, daß die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 gegeben und keine Ablehnungsgründe nach Absatz 2 bekannt sind. Weiters werden darin das Datum der beabsichtigten Übergabe sowie der gewünschte Grenzübergang angegeben. Die ersuchte Vertragspartei wird im Einvernehmen mit der ersuchenden Vertragspartei den Drittäusländer unverzüglich durchbefördern.
- (4) Lehnt die ersuchte Vertragspartei das Ersuchen mangels Vorliegens der erforderlichen Voraussetzungen ab, so wird sie der ersuchenden Partei die Ablehnungsgründe mitteilen.
- (5) Drittäusländer können an die ersuchende Vertragspartei zurückgestellt werden, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die der polizeilichen Durchbeförderung entgegenstehen.
- (6) Die aus der polizeilichen Durchbeförderung und der allfälligen Rückstellung entstehenden Kosten trägt die ersuchende Vertragspartei.

**Artikel 5**

Zur Durchführung dieses Abkommens können die Innenminister der Vertragsparteien zweckentsprechende Vereinbarungen treffen, insbesondere über

- a) die Vorgangsweise bei der gegenseitigen Verständigung;
- b) die für eine Übernahme erforderlichen Angaben und Unterlagen;
- c) die Umstände, unter denen eine rechtswidrige Einreise anzunehmen ist;
- d) die Grenzübergänge für die Übernahme;
- e) den Kostenersatz nach Artikel 4 Absatz 6;
- f) die Abhaltung von Expertengesprächen.

**Artikel 6**

Durch dieses Abkommen werden die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien, insbesondere die Zoll- und Devisenvorschriften und die Bestimmungen über die Gewährung des Asylrechtes, nicht berührt.

njegove pripadnosti določeni socialni skupini ali zaradi njegovega političnega prepričanja ali

2. če bi zaprošena država tega državljana morala sodnokazensko preganjati ali mu v ciljni državi ali v morebitni drugi tranzitni državi grozi sodnokazensko preganjanje, razen zaradi protipravnega prestopa meje.

(3) Prošnjo za prevoz pod policijskim nadzorom vložita in rešita neposredno Zvezno ministrstvo za notranje zadeve Republike Avstrije in Ministrstvo za notranje zadeve Republike Slovenije. Prošnja mora vsebovati poleg osebnih podatkov državljana tretje države tudi izjavu, da so izpolnjeni pogoji v skladu prvim odstavkom in da niso znani vzroki za zavrnitev po drugem odstavku. V njej se nadalje navede datum načrtovane izročitve ter zaželeni mejni prehod. Zaprošena pogodbena stranka bo v dogovoru s pogodbeno stranko prosilko nemudoma prepeljala državljana tretje države.

(4) Če zaprošena pogodbena stranka odkloni prošnjo zaradi neizpolnjevanja zahtevanih pogojev, bo pogodbeni stranki prosilki sporočila razloge za odklonitev.

(5) Državljan tretjih držav lahko zaprošena pogodbena stranka vrne pogodbeni stranki prosilki, če se naknadno ugotovi ali nastopijo dejstva, ki nasprotujejo prevozu pod policijskim nadzorom.

(6) Stroške, ki nastanejo zaradi prevoza pod policijskim nadzorom in morebitnega vračanja osebe, nosi pogodbena stranka prosilka.

**5. člen**

Za izvedbo tega sporazuma ministra za notranje zadeve pogodbenih strank lahko skleneta ustrezne dogovore, posebno glede:

- a) postopka pri medsebojnemu obveščanju,
- b) podatkov in dokazil, ki so potrebna za prevzem,
- c) okoliščin, ki se štejejo za protipravni prestop meje,
- d) mejnih prehodov za prevzem,
- e) povrnitve stroškov po šestem odstavku 4. člena,
- f) izvedenskih pogоворов.

**6. člen**

Ta sporazum ne posega v notranjepravne predpise pogodbenih strank, še posebno ne v carinske in devizne predpise ter določbe o zagotovitvi pravice do azila.

**Artikel 7**

(1) Dieses Abkommen tritt mit dem ersten Tag des ersten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Vertragsparteien einander schriftlich auf diplomatischem Wege mitgeteilt haben, daß ihre jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

(2) Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, sofern nicht eine der Vertragsparteien das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Wege kündigt; in diesem Fall tritt das Abkommen sechs Monate nach Einlangen der Kündigung außer Kraft.

Geschehen zu Wien, am 3. Dezember 1992 in zwei Urschriften in deutscher und slowenischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Regierung der Republik Österreich:

**Löschnak**

Für die Regierung der Republik Slowenien:

**Brvar**

**7. člen**

(1) Sporazum začne veljati prvi dan naslednjega meseca, ki sledi mesecu, ko sta se pogodbeni stranki po diplomatski poti medsebojno obvestili, da so izpolnjeni ustrezni notranjepravni pogoji za uveljavitev.

(2) Sporazum velja nedoločen čas, razen če ena od pogodbenih strank sporazuma ne odpove po diplomatski poti; v tem primeru sporazum preneha veljati 6 mesecev po prejemu odpovedi.

Sestavljen na Dunaju, dne, 3. decembra 1992 v dveh izvirnikih v nemškem in slovenskem jeziku, obe besedili sta enako veljavni.

Za Vlado Republike Avstrijije:

**Löschnak**

Za Vlado Republike Slovenije:

**Brvar**

## VORBLATT

**Problem:**

Im Verhältnis zwischen Österreich und Slowenien besteht bisher keine vertragliche Regelung der Übernahme eigener Staatsbürger und von rechtswidrig aus einem in den anderen der beiden Staaten eingereisten Drittäusländern sowie der Durchbeförderung von Drittäusländern.

**Lösung:**

Abschluß eines Abkommens über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze.

**Alternativen:**

Keine Anträge auf Übernahme von Personen wurden zwar schon in der Vergangenheit im Sinne völkerrechtlichen Gewohnheitsrechts vielfach positiv erledigt, doch ist eine vertragliche Regelung zur Festlegung der konkreten Voraussetzungen einer Übernahme und zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Durchbeförderung erforderlich.

**Kosten:**

Durch das Abkommen ist eine Kostenersparnis für den Bund zu erwarten.

**Vereinbarkeit mit EG-Recht:**

Die Übernahme von Personen an der Grenze ist im EG-Recht nicht geregelt. (Zwischen einzelnen EG-Staaten bestehen bilaterale Schubabkommen, zwischen den sogenannten Schengener Staaten und Polen darüber hinaus ein mehrseitiges Übereinkommen.)

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es regelt keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder, sodaß sein Abschluß der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG nicht bedarf. Da es einer unmittelbaren innerstaatlichen Anwendung zugänglich ist, ist eine Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zu seiner Erfüllung nicht erforderlich. Sein Artikel 3 Abs. 2, der wegen des sehr kleinen Anteils des Burgenlandes an der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze aus Gründen der Verwaltungsoökonomie keine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für das Burgenland für die Beantragung und Ausstellung von Übernahmserklärungen vorsieht, bedarf einer verfassungsändernden Behandlung. Dies deshalb, weil auf Grund des Abs. 2 erster Satz des durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991 geschaffenen Art. 78 b B-VG ab 1. Mai 1993 für eine Zuständigkeit einer anderen Sicherheitsdirektion als jener für das Burgenland hinsichtlich des zugleich die burgenländische Landesgrenze bildenden Teils der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze kein Raum mehr gegeben sein wird.

Zwischen Österreich und seinen westlichen Nachbarstaaten sowie einigen weiteren westeuropäischen Staaten bestehen bereits seit vielen Jahren vertragliche Regelungen über die Übernahme von Personen an der Grenze.

In den vergangenen Jahren war Österreich bemüht, auch mit seinen übrigen Nachbarn und anderen Staaten Mittel- und Osteuropas Abkommen über die Übernahme von Personen abzuschließen. Am 2. August 1991 konnte mit der Republik Polen ein auf die beiderseitigen Staatsangehörigen beschränktes Abkommen (BGBl. Nr. 462/1991), am 26. August 1991 mit der ČSFR ein umfassendes Abkommen über die Übernahme von Personen an der gemeinsamen Grenze (BGBl. Nr. 667/1992)

abgeschlossen werden. Ein weiteres, umfassendes Abkommen wurde am 9. Oktober 1992 mit der Republik Ungarn unterzeichnet.

Im einzelnen sieht das Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Republik Slowenien folgende Verpflichtungen der Vertragsparteien vor:

1. die jederzeitige formlose Übernahme eigener Staatsangehöriger;
2. die Übernahme von Drittäusländern, die vom Gebiet einer Vertragspartei rechtswidrig in das der anderen eingereist sind, sofern innerhalb bestimmter Fristen um die Übernahme ersucht wird;
3. die Durchbeförderung von Drittäusländern in einen Drittstaat.

Durch dieses Abkommen ist eine Kosteneinsparnis für den Bund zu erwarten. Die mit der Übernahme einer gegenüber der Vergangenheit voraussichtlich nicht nennenswert erhöhten Zahl von Personen durch Österreich verbundenen Kosten dürften geringer sein als die Kosteneinsparungen infolge beschleunigter Übernahme von Personen durch die Republik Slowenien sowie infolge Ermöglichung der Durchschiebung von Personen durch die Republik Slowenien statt deren direkter Abschiebung in den Heimatstaat auf dem Luftweg.

### Zur Vereinbarkeit des Abkommens mit dem EG-Recht:

Die Übernahme von Personen an der Grenze ist im EG-Recht nicht geregelt. (Zwischen einzelnen EG-Staaten bestehen bilaterale Schubabkommen, zwischen den sogenannten Schengener Staaten und Polen darüber hinaus ein mehrseitiges Übereinkommen.)

### Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1:

Die Übernahme eigener Staatsangehöriger ist in Absatz 1 als Regelfall ohne besondere Formalität bei Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit des

## 1037 der Beilagen

7

übernehmenden Staates vorgesehen. Stellt sich nachträglich der Nichtbesitz dieser Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt der Einreise heraus, so muß die Person vom ersuchenden Staat zurückgenommen werden; dies gilt jedoch nicht, wenn die Behörden des ersuchten Staates der übernommenen Person zu Unrecht ein Reisedokument ausgestellt haben.

Absatz 2 sieht für den Fall, daß lediglich vermutet wird, aber nicht glaubhaft gemacht werden kann, daß eine von einem Vertragsstaat in den anderen zu überstellende Person die Staatsangehörigkeit des letzteren besitzt, die Verpflichtung des letzteren vor, die Staatsangehörigkeit auf Ersuchen unverzüglich klarzustellen.

**Zu Artikel 2:**

Dieser Artikel betrifft ebenso wie Artikel 1 die Übernahme eigener Staatsbürger und enthält eine Sonderregelung für pflegebedürftige Personen. Im Hinblick auf das Erfordernis rechtzeitiger Maßnahmen der übernehmenden Vertragspartei ist deren diplomatischer Mission oder konsularischer Vertretung die beabsichtigte Übergabe einer solchen Person im voraus mitzuteilen.

**Zu Artikel 3:**

Dieser Artikel regelt die Übernahme von Drittäsländern. Absatz 1 enthält den Grundsatz, daß ein Drittäsländer von einer Vertragspartei zu übernehmen ist, wenn er aus ihrem Gebiet rechtswidrig in das der anderen Vertragspartei eingereist ist. Die Übernahme kann förmlich (Abs. 2) oder formlos (Abs. 3) erfolgen.

Die **förmliche Übernahme** unter Ausstellung einer Übernahmerklärung erfolgt, wenn innerhalb der im Absatz 2 vorgesehenen Fristen ein Übernahmsantrag gestellt und die rechtswidrige Überschreitung der Grenze **glaublich** gemacht wird. Der Übernahmsantrag und die Ausstellung der Übernahmerklärung erfolgen österreichischerseits durch die Sicherheitsdirektionen für die Bundesländer Steiermark und Kärnten, slowenischerseits durch die Verwaltung für innere Angelegenheiten, deren jeweiliger Verwaltungsbereich an die Republik Österreich grenzt. Eine Zuständigkeit der Sicherheitsdirektion für das Burgenland ist angesichts des nur kurzen burgenländischen Anteils an der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze aus Gründen der Verwaltungökonomie nicht vorgesehen. In einer Durchführungsvereinbarung zwischen den beiderseitigen Innenministern, die nicht der Genehmigung durch den Nationalrat bedarf und gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen in Kraft treten wird, ist vorgesehen, daß die Anträge auf Übernahme und die Ausstellung von Übernahmerklärungen auch für den burgenländischen Bereich der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze durch

die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Steiermark erfolgen.

Art. 3 Abs. 2 letzter Satz des am 3. Dezember 1992 unterzeichneten vorliegenden Abkommens bedarf einer verfassungsändernden Behandlung. Dies deshalb, da auf Grund des Abs. 1 erster Satz des durch das am 31. Oktober 1991 kundgemachte Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 565/1991 geschaffenen Art. 78 b B-VG ab 1. Mai 1993 für eine Zuständigkeit einer anderen Sicherheitsdirektion als jener für das Burgenland hinsichtlich des zugleich die burgenländische Landesgrenze bildenden Teils der österreichisch-slowenischen Staatsgrenze kein Raum mehr gegeben sein wird.

Die **formlose Übernahme** erfolgt, wenn innerhalb der in Abs. 3 vorgesehenen Frist darum ersucht und auf Grund der dabei gemachten Angaben die rechtswidrige Überschreitung der Grenze **festgestellt** werden kann. Zuständig für die formlose Übernahme und für diesbezügliche Ersuchen sind die beiderseitigen Grenzbehörden.

Sowohl nach einer förmlichen als auch nach einer formlosen Übernahme muß der Drittäsländer von dem Vertragsstaat, der darum ersucht hat, wieder zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich herausstellt, daß der Drittäsländer nicht aus dem Vertragsstaat, der ihn übernommen hat, in den anderen eingereist ist (Abs. 4).

Die Transportkosten bis zur Grenze sind primär vom Drittäsländer selbst, subsidiär vom Aufenthaltsstaat zu tragen (Abs. 5).

**Zu Artikel 4:**

Unter der Voraussetzung, daß die Übernahme durch den Zielstaat und gegebenenfalls weitere Durchbeförderungsstaaten gesichert ist, verpflichteten sich die Vertragsstaaten, auf Antrag Drittäsländer durchzubefördern (Abs. 1).

Gemäß Abs. 2 kann die Durchbeförderung abgelehnt werden, wenn der Drittäsländer im Zielstaat oder weiteren Durchbeförderungsstaaten der Gefahr unmenschlicher Behandlung oder der Todesstrafe ausgesetzt oder aus Gründen seiner Rasse, seiner Religion, seiner Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Ansichten in seinem Leben oder seiner Freiheit bedroht wäre. Ein weiterer Grund zur Ablehnung von Durchbeförderungsanträgen ist strafgerichtliche Verfolgung im ersuchten Staat, in allfälligen weiteren Durchbeförderungsstaaten oder im Zielstaat. Innerstaatlich ist als Hinderungsgrund für die polizeiliche Durchbeförderung insbesondere das im § 37 FrG normierte Verbot der Abschiebung in die dort umschriebenen Staaten maßgeblich; im Zusammenhang mit allenfalls drohender Strafverfolgung sind darüber hinaus die §§ 13 und 19 des Auslieferungs- und Rechtshilfegesetzes beachtlich.

Zuständig für die Beantragung und Erledigung der Durchbeförderung sind die Innenministerien der Vertragsparteien (Abs. 3).

Stellen sich nach Übernahme zur Durchbeförderung Ablehnungsgründe heraus, so ist der Dritt ausländer von der ersuchenden Partei rückzuübernehmen (Abs. 5).

Die Kosten der Durchbeförderung und einer allfälligen Rückstellung sind von der ersuchenden Vertragspartei zu tragen (Abs. 6).

**Zu Artikel 5:**

Gemäß diesem Artikel können die zuständigen Organe der beiden Vertragsparteien Vereinbarungen über die näheren Modalitäten der Durchführung des vorliegenden Abkommens treffen.

Eine derartige Durchführungsvereinbarung, in der die Vorgangsweise bei der Antragstellung,

Übernahme und Durchbeförderung sowie die erforderlichen Angaben näher geregelt und die für die verschiedenen Arten der Übernahme in Frage kommenden Grenzübergänge festgelegt werden, wurde bereits am 3. Dezember 1992 abgeschlossen und wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Abkommen in Kraft treten.

**Zu Artikel 6:**

Diese Bestimmung stellt klar, daß die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Vertragsparteien durch das vorliegende Abkommen nicht berührt werden.

**Zu Artikel 7:**

Dieser Artikel enthält die Schlußklauseln betreffend das Inkrafttreten und die Kündigungsmöglichkeit.